

Bestätigung nach §3 Nr. 26 EStG und §14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV für das Kalenderjahr 2026

Nach §3 Nr. 26 EStG und §14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV sind Einnahmen für folgende nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000 € im Jahr steuer- und beitragsfrei.

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer (§3 Nr. 26 EStG – hierbei handelt es sich lt. Gesetzesbegründung um eine Tätigkeit, durch die ein direkter pädagogisch ausgerichteter persönlicher Kontakt zu der betreuten Person hergestellt wird. Begünstigt ist nur die Betreuung von Menschen) oder vergleichbare Tätigkeit
- Künstlerische Tätigkeit
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Folgende Voraussetzungen müssen gleichzeitig zutreffen:

- Die Tätigkeit ist nebenberuflich (darf nicht ein Drittel der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers im Kalenderjahr übersteigen)
- Die nebenberufliche Tätigkeit dient der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- Die nebenberufliche Tätigkeit wird im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt.

Vorname, Name

geboren am:

Ich bestätige, dass

ich die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigen lasse.

ich eine weitere Beschäftigung mit Entlohnung über Übungsleiterpauschale ausübe.

Ich erhalte bei dieser Einrichtung ein voraussichtliches Jahresentgelt / Übungsleiterpauschale in Höhe von _____ €.

Mir ist bekannt, dass der Freibetrag insgesamt für alle Tätigkeiten nur einmal pro Jahr in Höhe von 3.300 € angerechnet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift